

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1375 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2017****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 zur Festlegung von Form und Art der Übermittlung der Berichte gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission ⁽²⁾ ist festgelegt, wie die Angaben gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Bezug auf die Verwendung bestimmter fluoriierter Treibhausgase als Ausgangsstoff oder bei Produkten und Einrichtungen, die diese Gase enthalten, in Bezug auf deren Inverkehrbringen von Herstellern, Importeuren und Exporteuren dieser Gase bzw. von Unternehmen, die diese Gase zerstören, zu übermitteln sind.
- (2) Um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zu gewährleisten, sollten die Unternehmen verpflichtet werden, ihre Verwendung des elektronischen Datenübermittlungstools gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 vor Durchführung der einschlägigen Maßnahmen anzumelden. So könnten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf Grundlage des Berichts gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zum Zeitpunkt der Einfuhr, Ausfuhr oder anderer einschlägiger Tätigkeiten überprüfen, ob bei einem Unternehmen die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren wäre.
- (3) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 sollte im Hinblick auf die Struktur der geforderten Angaben zu bestimmten Eigenschaften teilfluorierter Kohlenwasserstoffe (HFKW) geändert werden, um das Berichtsformat an jenes anzupassen, das die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, zum Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht ⁽³⁾ („Montrealer Protokoll“) verwenden. Dies würde die Union in die Lage versetzen, ihren Berichtspflichten im Rahmen des Montrealer Protokolls nachzukommen. Aus demselben Grund sollten ab 2020 auch Angaben zum Bestimmungsland von Ausfuhren und zur Herkunft von Einfuhren übermittelt werden müssen; diese Frist ließe ausreichend Zeit zur Anpassung des elektronischen Datenübermittlungstools.
- (4) In Abschnitt 2 sollten weitere Differenzierungen und Bemerkungen eingefügt werden, um der Berichterstattungspraxis, die sich in den ersten beiden Berichtzyklen entwickelt hat, Rechnung zu tragen; außerdem sollte die Beschreibung in Abschnitt 12 präzisiert werden, um vorgekommene Fehlinterpretationen durch die meldenden Unternehmen zu vermeiden.
- (5) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde das elektronische Register für Quoten für das Inverkehrbringen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe eingerichtet, in dem alle einschlägigen Daten im Zusammenhang mit Genehmigungen gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 erfasst werden. Das in Abschnitt 13 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 festgelegte Berichtsformat ist daher überholt und sollte gestrichen werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eingesetzten Ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195.⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission vom 30. Oktober 2014 zur Festlegung von Form und Art der Übermittlung der Berichte gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase (ABl. L 318 vom 5.11.2014, S. 5).⁽³⁾ Entscheidung des Rates 88/540/EWG vom 14. Oktober 1988 über den Abschluss des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8).⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 der Kommission vom 2. Juni 2016 zur Festlegung — gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Einzelheiten der Konformitätserklärung für das Inverkehrbringen von Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind, und der Überprüfung durch einen unabhängigen Prüfer (ABl. L 146 vom 3.6.2016, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Die gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zu erstellenden Berichte werden elektronisch über das Datenübermittlungstool versandt, das auf dem Format im Anhang der vorliegenden Verordnung beruht und zu diesem Zweck auf der Website der Kommission zur Verfügung gestellt wird.

(2) Vor der Durchführung der gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zu meldenden Tätigkeiten muss sich jedes Unternehmen auf der Website der Kommission zur Nutzung des elektronischen Datenübermittlungstools anmelden.“

(2) Der Anhang wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN			BEMERKUNGEN
1A	In Anlagen in der Union hergestellte Gesamtmenge		
	1B	— in Anlagen in der Union hergestellte Menge aufgefangener Nebenprodukte oder unerwünschter Erzeugnisse, wenn diese Nebenprodukte oder unerwünschten Erzeugnisse vor dem Inverkehrbringen in den Anlagen zerstört wurden	Die Meldungen von Herstellern, die einen Teil der insgesamt zerstörten Mengen zerstören, sind in den Berichterstattungsabschnitt 8 aufzunehmen.
	1C	— in Anlagen in der Union hergestellte Menge aufgefangener Nebenprodukte oder unerwünschter Erzeugnisse, wenn diese Nebenprodukte oder unerwünschten Erzeugnisse zur Zerstörung an andere Unternehmen übergeben wurden und zuvor nicht in den Verkehr gebracht worden waren	Das Unternehmen, das die Zerstörung übernimmt, ist anzugeben.
	1C_a	zur Verwendung als Ausgangsstoffe in der Union hergestellte Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe	
	1C_b	zu vom Montrealer Protokoll ausgenommenen Verwendungen in der Union hergestellte Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe	Die Art der Ausnahme ist anzugeben.
AUTOMATISCH BERECHNETE MENGEN			
	1D	Gesamtmenge der eigenen zerstörten Herstellungsmenge, die zuvor nicht in den Verkehr gebracht wurde	1D = 1B + 1C
1E	Für den Verkauf verfügbare Herstellungsmenge		1E = 1A – 1D“

2. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In der Meldung über im Jahr 2019 durchgeführte Tätigkeiten sind die Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe erstmals für jedes Herkunftsland gesondert zu melden, sofern in der nachstehenden Tabelle nicht anders angegeben.“;

b) die Tabelle erhält folgende Fassung:

	„ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN		BEMERKUNGEN
2A	In die Union eingeführte Mengen		
2B	Menge, die vom meldenden Unternehmen in die Union eingeführt, nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und vom meldenden Unternehmen in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten wiederausgeführt wurde		Meldung teilfluorierter Kohlenwasserstoffe nach Herkunftsland ist nicht erforderlich. Als Massengut zur aktiven Veredelung eingeführte Gase, in Erzeugnisse oder Einrichtungen gefüllt und anschließend wiederausgeführt Findet die Wiederausfuhr in Erzeugnissen oder Einrichtungen (Abschnitt 2B) nicht in demselben Kalenderjahr wie die Einfuhr statt, können die in Abschnitt 2B gemeldeten Mengen auch Wiederausfuhren von in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltenen Lagerbeständen am 1. Januar umfassen, die zuvor nicht auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht worden waren (gemäß Meldung in Abschnitt 4C). Ausfuhren von Gas als Massengut sind ausschließlich in Abschnitt 3 anzugeben.
2C	Menge verwendeter, recycelter oder aufgearbeiteter teilfluorierter Kohlenwasserstoffe		
2D	zur Verwendung als Ausgangsstoffe eingeführte Menge ungebrauchter teilfluorierter Kohlenwasserstoffe		
2E	für vom Montrealer Protokoll ausgenommene Verwendungen eingeführte Menge ungebrauchter teilfluorierter Kohlenwasserstoffe		Die Art der Ausnahme ist anzugeben.“

3. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In der Meldung über im Jahr 2019 durchgeführte Tätigkeiten sind die Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffen erstmals für jedes Bestimmungsland gesondert zu melden, sofern in der nachstehenden Tabelle nicht anders angegeben.“;

b) die Tabelle erhält folgende Fassung:

	„ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN		BEMERKUNGEN
3A	Aus der Union ausgeführte Gesamtmenge		
3B	ausgeführte Mengen aus eigener Herstellung oder Einfuhr		Meldung nach Bestimmungsland ist nicht erforderlich.
	AUTOMATISCH BERECHNETE MENGEN		
3C	ausgeführte Mengen, die von anderen Unternehmen in der Union bezogen wurden		$3C = 3A - 3B$

	ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN		BEMERKUNGEN
	ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN		
	3D	zum Recycling ausgeführte Menge	Meldung nach Bestimmungsland ist nicht erforderlich.
	3E	zur Aufarbeitung ausgeführte Menge	Meldung nach Bestimmungsland ist nicht erforderlich.
	3F	zur Zerstörung ausgeführte Menge	Meldung nach Bestimmungsland ist nicht erforderlich.
	3G	ausgeführte Menge gebrauchter, recycelter oder aufgearbeiteter teilfluorierter Kohlenwasserstoffe	
	3H	zur Verwendung als Ausgangsstoffe ausgeführte Menge ungebrauchter teilfluorierter Kohlenwasserstoffe	
	3I	für vom Montrealer Protokoll ausgenommene Verwendungen ausgeführte Menge ungebrauchter teilfluorierter Kohlenwasserstoffe	Die Art der Ausnahme ist anzugeben.“

4. Die mit 4M bezeichnete Zeile der Tabelle in Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„4M	Physisch in Verkehr gebrachte Gesamtmenge	$4M = 1E + 2A - 2B - 3B + 4C - 4H$ “
-----	---	--------------------------------------

5. Die Tabelle in Abschnitt 12 erhält folgende Fassung:

	„ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN	BEMERKUNGEN
12A	Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe, mit denen die eingeführten, vom Zoll in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union übergeführten Einrichtungen befüllt sind und die zuvor aus der Union ausgeführt wurden und unter die Quotenbeschränkung für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffe in der Union fielen	Die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe ausführenden Unternehmen und die Jahre der Ausfuhr sind anzugeben. Die Unternehmen, die die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe erstmals auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht haben, und die Jahre des Inverkehrbringens sind anzugeben.“

6. Abschnitt 13 wird gestrichen.